



Satzung der Stadt Schenefeld

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 20, S. 514) sowie § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S.1, § 3 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Steuergegenstand	2
§ 2 - Steuerbefreiung	2
§ 3 - Steuerschuldverhältnis	2
§ 4 - Steuerschuldner und Haftung	2
§ 5 - Bemessungsgrundlage	2
§ 6 - Steuerzeitraum und Steuersatz	3
§ 7 - Besteuerungsverfahren	3
§ 8 - Anzeige- und Meldepflichten	4
§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 10 - Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 - Datenverarbeitung	5
§ 12- Inkrafttreten	5



§ 1 - Steuergegenstand

- 1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Internetcafés, Vereins- und ähnlichen Räumen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Schenefeld zur Benutzung gegen Entgelt. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.
- 2) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- 3) Spielgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, zählen zur Kategorie der Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit.

§ 2 - Steuerbefreiung

- 1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Dartgeräte u.a.),
 - d) die ausschließlich Musik abspielen (Musikspielgeräte),
 - e) in Internetcafés, die nicht der Spielhallenerlaubnis bedürfen.
 - f) Spielgeräte im Sinne § 1 Abs. 3 wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Die ausschließliche Nutzung ist nachzuweisen.
- 2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 - Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spielgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige oder derjenige, für deren oder dessen Namen und Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen oder Halter sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- 2) Für die Steuerschuld haftet jede zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 verpflichtete Person, sofern sie am Umsatz der Spielgeräte beteiligt ist.

§ 5 - Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist



- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Saldo 1) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk die Zahl der Spielgeräte,
 - c) bei allen anderen Spielgeräten die Zahl und Art der Spielgeräte.
- 2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Herstellerin oder Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 - Steuerzeitraum und Steuersatz

- 1) Besteuerungszeitraum ist das jeweilige Quartal eines Kalenderjahres.
- 2) Bei Spielgeräten im Sinne des § 5 Abs. 1 a beträgt der Steuersatz 12 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse im Quartal. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- 3) Bei Spielgeräten im Sinne des § 5 Abs. 1 b beträgt der Steuersatz 220,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.
- 4) Bei Spielgeräten im Sinne des § 5 Abs. 1 c beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 80,00 Euro,
 - b) an allen anderen Aufstellorten im Sinne des § 1 Abs. 1. 40,00 Euro.
- 5) Abweichend von Abs. 4 beträgt die Steuer für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und pro Gerät 300,00 Euro.
- 6) Tritt im Laufe des Besteuerungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7 - Besteuerungsverfahren

- 1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Monaten, Aufstellungsorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Steueranmeldezeitraumes endet (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben).
- 2) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder vom Halter bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.



- 3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Differenzbetrag sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab, kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden.
- 5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist entsprechend des Steueranmeldezeitraumes gemäß Abs. 1 die elektronisch gezählte Bruttokasse auszulesen. Es zählt die vor dem Quartalsende bzw. Monatsende am nächsten liegende Auslesung. Resttage des Quartals bzw. Monats zählen zum Folgezeitraum. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 4 sind Kopien aller Zählwerks-Ausdrucke lückenlos mit den geforderten Parametern für den jeweiligen Zeitraum beizufügen. Die Originale sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 - Anzeige- und Meldepflichten

- 1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Quartals zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, die Halterin oder der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- 2) Bei Spielgeräten i.S. des § 5 Abs. 1 a ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- 3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- 4) Die Anmeldungen nach Abs. 1, 2 und 3, sowie nach § 7 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- 5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1) Die von der Stadt Schenefeld ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Aufstellräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Steuern der Stadt Schenefeld zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- 3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO.



§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke oder
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 11 - Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personen- und spielgerätesteuerbezogener Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ab deren Inkrafttreten durch die Stadt Schenefeld zulässig.
- 2) Weitere personen- und spielgerätesteuerbezogene Daten, die die oder der Steuerpflichtige im Rahmen der Steueranmeldung oder auf andere Art und Weise mitteilt und die zur Festsetzung der Spielgerätesteuer im Rahmen dieser Satzung erforderlich sind, werden ebenfalls auf Basis der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verarbeitet.
- 3) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 und 2 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister,
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- 4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- 5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft Bestandskräftige Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden von der rückwirkenden Neuregelung nicht berührt.

Schenefeld, den 16.12.2021

Stadt Schenefeld

gez.

Küchenhof
Bürgermeisterin